

Vereinssatzung des FC Griesen 1921 e.V.



A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1921 gegründete Fußballverein führt den Namen

FUSSBALL-CLUB GRIESEN 1921 e.V.

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 79771 Klettgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut unter der Nummer VR 202 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Als ordentliches Mitglied gelten alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen die Jugendlichen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sachen des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahreshauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine Person, die sich größere Verdienste um den Verein als Vorsitzender erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mindestamtszeit muss, auch mit Unterbrechung, 15 Jahre betragen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen. Er ist von der Beitragszahlung befreit.

Für die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder besteht Beitragspflicht.

Stimmberechtigt an der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Die Mitgliedschaft kann mittels einer schriftlichen Eintrittserklärung erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erklärt sich jedes Mitglied mit den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB einverstanden.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an einen der Vorsitzenden zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vorstandschaft,
2. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Anforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Änderungen der Beitragshöhe des jährlich zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags sind von den an der Jahreshauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind die jugendlichen Mitglieder gemäß der Jugendordnung stimmberechtigt. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 9

Den Mitgliedern stehen unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorsitzenden unter Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Klettgau. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer, der zuvor in der Versammlung gewählt wurde, und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach dem letzten Pflichtspiel der Saison statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüferberichtes, Entlastung der Vorstandschaft,
2. Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss eines der Vorsitzenden einberufen.

Einer der Vorsitzenden ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch einen der Vorsitzenden einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Die Vorstandschaft besteht aus

a) der engeren Vorstandschaft:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Spielausschussvorsitzenden
- dem Jugendleiter

b) der erweiterten Vorstandschaft, der neben den oben genannten die folgenden Personen angehören:

- die Spielausschussmitglieder
- der stellvertretende Jugendleiter
- der Leiter der AH-Abteilung
- sowie weitere Mitglieder, die für verschiedene Aufgaben von der Jahreshauptversammlung gewählt werden

Die Wahl wird nach einem rotierenden System durchgeführt, bei welchem jedes Jahr nur ein Teil der Vorstandschaft für zwei Jahre gewählt wird.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassier

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende

Die übrigen Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer werden jährlich gewählt.

Der Spielausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Spielausschussvorsitzenden.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden an der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Leiter der AH-Abteilung wird in seiner Abteilung gewählt und ist kraft seines Amtes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft.

Die Jahreshauptversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen, dass einzelne Posten der unter §16 b) und der Posten des 3. Vorsitzenden nicht besetzt werden oder dass in dieser Satzung nicht extra aufgeführte Vorstandmitglieder hinzu gewählt werden können. Der Vorstandschaft muss jedoch mindestens aus 5, höchstens aus 21 Mitgliedern bestehen.

§ 17

Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 18

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung der engeren Vorstandschaft. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter dem 2. oder 3. Vorsitzenden mit dem Kassier erteilt werden.

Dies stellt keine Einschränkung des vertretungsberechtigten Vorstands gem. §17 dar.

§ 20

Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Versammlungen der Mitglieder. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied der engeren Vorstandschaft es beantragt. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter der 2. oder 3. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassier hat den Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu informieren.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden. Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorsitzende zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die engere Vorstandschaft berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe,
3. Vereinsinterne Sperren für Spieler,
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen, die der Verein in Benutzung hat,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Es ist Berufung bei der engeren Vorstandschaft zulässig. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen und hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Vorstandschaft abschließend.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Klettgau mit der Auflage, dieses zu verwalten und bei einer entsprechenden Neugründung eines Sportvereins in Klettgau-Griesen mit der in dieser Satzung in §1 genannten Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar hierfür zu verwenden. Sollte innerhalb von 5 Jahren in Klettgau-Griesen kein Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet worden sein, so hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für sportliche Zwecke in Klettgau-Griesen zu verwenden.

Klettgau, den 12. Juli 2013